

<b>Band / Register</b> Bd. I Reg. 5.1	<b>Ausgabedatum</b> 30. September 2001
<b>Stand</b> 1. Januar 2015	<b>Gültig ab</b> 2014

MERKBLATT

**Kinderbetreuungskosten**

**Inhalt**

1.	Einleitung / Gegenstand.....	3
2.	Gesetzliche Grundlagen .....	3
2.1	Kantons- und Gemeindesteuern .....	3
2.2	Direkte Bundessteuer .....	3
3.	Voraussetzung für den Abzug.....	4
3.1	Allgemeines .....	4
3.2	Unmittelbarer Zusammenhang.....	4
3.3	Gleicher Haushalt .....	6
3.4	Betreute Kinder.....	6
3.5	Betreuungsperson.....	6
3.6	Nachweis der Kosten .....	6
4.	Abzug der Kinderbetreuungskosten.....	7
4.1	Allgemeines .....	7
4.2	Abzugsfähige Kinderbetreuungskosten .....	7
4.3	Abzug bei selbstständiger Erwerbstätigkeit .....	7
4.4	Nicht abzugsfähige Kosten .....	8
4.5	Umfang des Abzugs.....	8
4.6	Abzug für unverheiratete Eltern / Alternierende Obhut .....	9
4.7	Kinderbetreuung bei Pflegekindern.....	10



## 1. Einleitung / Gegenstand

Dieses Merkblatt behandelt die Voraussetzungen für die Gewährung und den Umfang des Abzugs der notwendigen Mehrkosten für die Drittbetreuung von Kindern (= Kinderbetreuungskosten).

## 2. Gesetzliche Grundlagen

### 2.1 Kantons- und Gemeindesteuern

§ 40 Abs. 1 lit. n StG

<sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:

...

- n) die nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch Fr. 10'000.–, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen. Der Maximalbetrag gilt für Verhältnisse mit einem Vollzeitpensum.

In § 26a StGV hat der Regierungsrat den Abzug der Kinderbetreuungskosten wie folgt konkretisiert:

§ 26a StGV

<sup>1</sup> Lebenshaltungskosten gelten nicht als Kinderbetreuungskosten. Sie werden pauschal mit 25 % der nachgewiesenen Kosten berücksichtigt.

<sup>2</sup> Kinderbetreuungskosten sind nur abzugsfähig bei einer tatsächlichen Verhinderung, die Kinder selbst zu betreuen. Bei Ehepaaren liegt eine solche vor, wenn beide Elternteile gleichzeitig einer Erwerbstätigkeit nachgehen beziehungsweise in Ausbildung stehen oder erwerbsunfähig sind. Dies gilt sinngemäss auch für unverheiratete Personen, die mit Kindern zusammen in einem Haushalt leben (Konkubinats).

<sup>3</sup> Die betreuende Person muss das 16. Altersjahr vollendet haben.

<sup>4</sup> Im Übrigen gelten die Ausführungsbestimmungen zur direkten Bundessteuer.

### 2.2 Direkte Bundessteuer

Art. 33 Abs. 3 DBG

<sup>3</sup> Von den Einkünften werden abgezogen die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 10'100 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang stehen.

*menhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.*

Die Ausführungsbestimmungen zur direkten Bundessteuer sind im Kreisschreiben Nr. 30 ESTV «Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)» vom 21. Dezember 2010 (siehe ebenda, Kapitel 8) enthalten ([www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch)).

### 3. Voraussetzung für den Abzug

#### 3.1 Allgemeines

Für den Abzug der Kinderbetreuungskosten müssen folgende Voraussetzungen **kumulativ** erfüllt sein:

- Zwischen der Drittbetreuung der Kinder und der (unselbstständigen oder selbstständigen) Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person muss ein **unmittelbarer Zusammenhang** bestehen;
- Die steuerpflichtige Person muss für den Unterhalt der Kinder sorgen;
- Die betreuten Kinder müssen im **selben Haushalt** der steuerpflichtigen Person **wohnhaft** sein;
- Die **betreuten Kinder** dürfen das 14. Altersjahr noch nicht überschritten haben und müssen mit der steuerpflichtigen Person im gleichen Haushalt leben;
- Die **Betreuungsperson** muss im Zeitpunkt der Betreuung das 16. Altersjahr vollendet haben;
- Die **Kosten** für die Drittbetreuung der Kinder müssen **nachgewiesen** werden.

#### 3.2 Unmittelbarer Zusammenhang

Gehen **Ehe-** oder **Konkubinatspartner** oder Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter **eingetragener Partnerschaft** leben zur gleichen Zeit einer Erwerbstätigkeit nach, besteht der unmittelbare Zusammenhang zwischen der Drittbetreuung und dem Arbeitspensum der zweitverdienenden Person. Als zweitverdienende Person gilt diejenige mit dem tieferen Arbeitspensum.

##### Beispiel 1a

Hans und Eva Müller sind verheiratet und haben zwei Kinder. Eva Müller arbeitet zu 40 %, währenddem Hans Müller ein Vollpensum versieht. An den Arbeitstagen von Eva Müller werden die Kinder von einer Drittperson betreut.

Der unmittelbare Zusammenhang besteht zwischen der Drittbetreuung der Kinder und dem Arbeitspensum von Eva Müller. Von den nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung der Kinder können daher bei den Kantons- und Gemeindesteuern -75 %, maximal jedoch Fr. 4'000.– (= 40 % von Fr. 10'000.–) pro Kind in Abzug gebracht werden.

Bei der direkten Bundessteuer entfällt die Kürzung betreffend dem Pensum. Dies gilt auch für die nachfolgenden Beispiele:

**Beispiel 1b**

Hans und Eva Müller sind verheiratet und haben zwei Kinder. Eva Müller arbeitet jeweils am Montag und am Dienstag (40 %-Pensum), währendem Hans Müller von Dienstag – Freitag (60 %-Pensum) arbeitet. An den Arbeitstagen von Eva Müller werden die Kinder von einer Drittperson betreut.

Der unmittelbare Zusammenhang besteht zwischen der Drittbetreuung der Kinder und dem Arbeitspensum von Eva Müller am Dienstag. Von den nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung der Kinder können daher 75 % der Kosten der Kinderbetreuung am Dienstag, maximal jedoch Fr. 2'000.– (= 20 % von Fr. 10'000.–) pro Kind in Abzug gebracht werden.

**Beispiel 1c**

Hans und Eva Müller sind verheiratet und haben zwei Kinder. Eva Müller arbeitet jeweils am Montag und am Dienstag (40 %-Pensum), währendem Hans Müller von Mittwoch – Freitag (60 %-Pensum) arbeitet. An den Arbeitstagen von Eva Müller werden die Kinder von einer Drittperson betreut.

Weil Hans und Eva Müller nicht zur gleichen Zeit einer Erwerbstätigkeit nachgehen, können die Kinderbetreuungskosten nicht in Abzug gebracht werden. Dies gilt auch bei der direkten Bundessteuer.

**Beispiel 1d**

Hans und Eva Müller sind verheiratet und haben zwei Kinder. Herr Müller arbeitet 100 %, Frau Müller betreut die Kinder. Ab 1. August nimmt sie wieder ein Teilzeitstudium von 60 % auf.

Der unmittelbare Zusammenhang besteht zwischen der Drittbetreuung der Kinder und dem Studium von Frau Müller an drei Wochentagen ab dem 1. August. Von den nachgewiesenen Kosten der Drittbetreuung können daher 75 %, maximal jedoch 60 % von Fr. 10'000.– während 5 Monaten pro Kind in Abzug gebracht werden. Der Maximalabzug beträgt bei den Kantons- und Gemeindesteuern Fr. 2'500.– (Fr. 10'000.– x 60 % = Fr. 6'000.–, davon 5/12). Bei der direkten Bundessteuer beträgt der Maximalabzug Fr. 4'208.– (Fr. 10'100.– :12 \* 5).

Bei **allein erziehenden Personen** besteht der unmittelbare Zusammenhang zwischen der Drittbetreuung und der Erwerbstätigkeit nur in dem Umfang, in welchem eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, eine Ausbildung besucht wird oder eine Erwerbsunfähigkeit bei gleichzeitiger Betreuungsunfähigkeit vorliegt.

Unter **Ausbildung** ist ein Lehrgang für eine berufliche Ausbildung wie beispielsweise eine Lehre oder ein Studium zu verstehen. Ebenfalls als Ausbildung werden berufliche Weiterbildungen wie auch berufliche Umschulungen anerkannt. Hingegen berechtigen Kurse, welche nur der Freizeitgestaltung dienen, nicht zum Abzug für Kinderbetreuung (z. B. Malkurse, Yogakurse, Kochkurse usw.).

Als **Erwerbsunfähigkeit** gilt der durch Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten. Es sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen.

Ist die steuerpflichtige Person erwerbsunfähig, so werden die Kinderbetreuungskosten nur gewährt, wenn diese Person aufgrund der Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Betreuung der Kinder selber wahrzunehmen.

### **3.3 Gleicher Haushalt**

Den Abzug können nur jene Steuerpflichtigen geltend machen, die zusammen mit den drittbetreuten Kindern im gleichen Haushalt leben und für deren Unterhalt sorgen. Grundsätzlich sind damit die Eltern bzw. der alleinerziehende Elternteil gemeint.

Bei alternierender Obhut gelten die Ergänzungen gemäss Ziffer 4.6, hinten.

### **3.4 Betreute Kinder**

Die Kinderbetreuungskosten können nur dann abgezogen werden, wenn die betreuten Kinder das 14. Altersjahr noch nicht überschritten haben. Mit zunehmendem Alter werden die Kinder selbstständiger und bedürfen keiner Drittbetreuung mehr. Vollendet ein Kind im Laufe des Steuerjahres das 14. Altersjahr, so werden die Kosten anteilmässig bis zum Monatsende des Geburtsmonats berücksichtigt.

### **3.5 Betreuungsperson**

Die Betreuungsperson muss im Zeitpunkt der Betreuung das 16. Altersjahr vollendet haben. Als Betreuungspersonen werden steuerlich nur Drittpersonen oder Familienmitglieder anerkannt, die nicht im gleichen Haushalt wie die betreute Person leben.

### **3.6 Nachweis der Kosten**

Die von der steuerpflichtigen Person selbst getragenen Kinderbetreuungskosten sind mittels Rechnungs- oder Lohnausweiskopien zu belegen. Allfällige Beiträge Dritter sind abzuziehen. Ohne Nachweis der Kosten kann kein Abzug zugestanden werden. Der Empfänger der Leistungen muss aus den Unterlagen ersichtlich sein.

## 4. Abzug der Kinderbetreuungskosten

### 4.1 Allgemeines

Kinderbetreuungskosten sind nur abzugsfähig, soweit sie für die Berufsausübung, Ausbildung oder bei Erwerbsunfähigkeit unmittelbar notwendig sind. Zum Abzug zugelassen sind nur die Mehrkosten für die Drittbetreuung der Kinder. Abzugsfähig sind daher nur diejenigen Kosten für die Drittbetreuung von Kindern, welche nach Abzug der im eigenen Haushalt eingesparten privaten Lebenshaltungskosten verbleiben. Die üblichen Auslagen für die Kinderbetreuung gehören zu den nicht abzugsfähigen, privaten Lebenshaltungskosten. Diesen Aufwendungen wird steuerlich mit dem Kinderabzug von Fr. 7'000.– pro Kind Rechnung getragen.

### 4.2 Abzugsfähige Kinderbetreuungskosten

Zu den Auslagen für die Drittbetreuung von Kindern zählen insbesondere die selbst bezahlten Kosten für die auswärtige Kinderbetreuung in Kinderhorten, Spielgruppen und Tagesfamilien, die Auslagen für Mittagstische, Tagesstrukturen sowie der Betreuungskostenanteil bei Tagesschulen und Internaten. Weiter gehören auch die Kosten für die Kinderbetreuung durch Dritte in der eigenen Wohnstätte zu den Auslagen für die Drittbetreuung von Kindern. Die Rückvergütung von weiteren Auslagen wie Kleidern, Windeln, Exkursionen usw. zählen hingegen zu den privaten Lebenshaltungskosten und sind nicht Gegenstand der Kinderbetreuungskosten im Sinne des aargauischen Steuergesetzes.

Zu den Kinderbetreuungskosten gehören auch die Fahrtkosten zur Betreuungsstätte. Die für die Kinderbetreuung notwendigen Fahrtkosten werden wie folgt berechnet:

Fahrtkosten Wohnort - Betreuungsstätte - Arbeitsort
./. Fahrtkosten Wohnort - Arbeitsort
= als Kinderbetreuungskosten abzugsberechtigte Fahrtkosten

### 4.3 Abzug bei selbstständiger Erwerbstätigkeit

Die Kinderbetreuungskosten zählen zu den privaten Auslagen. Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit dürfen sie deshalb dem Geschäftsaufwand nicht belastet werden, sondern sind auf ein Privatkonto zu verbuchen. Die Kosten sind separat auszuweisen und zu belegen. Bei Mitarbeit der zweitverdienenden Person im Geschäft des Ehegatten sind der Lohn und das durchschnittliche monatliche Pensum auf dem Lohnausweis zu bescheinigen.

#### 4.4 Nicht abzugsfähige Kosten

Nicht zum Abzug zugelassen werden die privaten Lebenshaltungskosten. Dazu zählen insbesondere die Kosten für Miete, Heizung, Strom und Ähnliches sowie die Auslagen für Löhne an Hausangestellte, Haushaltshilfen, Reinigungsfachpersonen usw.

Verrichtet eine Person neben der Kinderbetreuung noch Hausarbeiten für die steuerpflichtige Person, zählt der Lohn nach Abzug eines angemessenen Privatanteils für die Hausarbeit nur teilweise zu den Kinderbetreuungskosten.

Nicht als Kinderbetreuungskosten abziehbar sind die Kosten für die Inanspruchnahme von Aufgabenhilfen, Musikstunden, Ferien- oder Sportlager. In diesen Fällen ist der Kostenanteil für die Betreuung im Verhältnis zu den übrigen, nicht abziehbaren Lebenshaltungskosten marginal. Zudem kommt auch der Besuch von Vereinen zur Freizeitbeschäftigung der Kinder (Sport-, Musik-, Pfadfindervereine usw.) keiner abzugsfähigen Fremdbetreuung gleich.

#### 4.5 Umfang des Abzugs

Pro Kind können 75 % der nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten, maximal jedoch Fr. 10'000.– (bzw. Fr. 10'100.– für die direkte Bundessteuer) in Abzug gebracht werden.

Bei Erwerbstätigkeit gilt der Maximalbetrag von Fr. 10'000.– für Verhältnisse mit Vollzeitpensen; bei Teilzeitpensen wird der Maximalbetrag anteilmässig gekürzt (nur Kantons- und Gemeindesteuern).

Wird die Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht während 12 Monaten ausgeführt bzw. besteht die Erwerbsunfähigkeit nur während eines Teils des Jahres, so wird der Maximalbetrag anteilmässig auf die Dauer der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit gekürzt.

Es können nur diejenigen Kosten geltend gemacht werden, die ausschliesslich für die Betreuung der Kinder während der tatsächlichen Arbeits- und Ausbildungszeit bzw. während der Dauer der Erwerbs- und der damit verbundenen Betreuungsunfähigkeit anfallen.



**Beispiel 2**

Hans und Eva Müller wohnen mit ihren zwei Kindern im Alter von zwei und fünf Jahren in Lenzburg. Hans Müller versieht ein Voll- und Eva Müller ein 40 %-Pensum bei einer Treuhandgesellschaft in Aarau. An den beiden Arbeitstagen von Eva Müller sind die Kinder in einer Kinderkrippe in Niederlenz untergebracht. Die Kosten für die Kinderkrippe betragen Fr. 7'000.– pro Kind und Jahr.

Die abzugsfähigen Kinderbetreuungskosten werden wie folgt berechnet:

Kosten Kinderhort 2 Kinder à Fr. 7'000.–	Fr.	14'000.–
Fahrtkosten		
Lenzburg - Niederlenz - Aarau	11 km	
Lenzburg - Aarau	8 km	
Anteil Kinderbetreuung	3 km	
88 Arbeitstage (40 % von 220 Arbeitstagen)		
à 3 km x 2 Fahrten pro Tag à Fr. –.70	Fr.	<u>369.60</u>
Total Kinderbetreuungskosten für 2 Kinder	Fr.	14'369.60

Mehrkosten für die Kinderbetreuung gemäss § 26a StGV:

75 % der ausgewiesenen Kosten für 2 Kinder	Fr.	10'777.20
--	-----	-----------

Der Maximalabzug pro Kind beträgt Fr. 10'000.– bei einem Vollzeitpensum. Bei einem Teilzeitpensum wird er anteilmässig gekürzt. Eva Müller versieht ein Pensum von 40 %. Demzufolge beträgt der Maximalabzug pro Kind Fr. 4'000.– (40 % von Fr. 10'000.–). Obwohl die tatsächlichen Mehrkosten der Kinderbetreuung für beide Kinder Fr. 10'777.20 betragen, können bei den Kantons- und Gemeindesteuern als Kinderbetreuungskosten von Eva Müller nur Fr. 8'000.– (2 Kinder à Fr. 4'000.–) abgezogen werden. Bei der direkten Bundessteuer ergibt sich ein Abzug von Fr. 10'777.20.

**4.6 Abzug für unverheiratete Eltern / Alternierende Obhut**

Halten die unverheirateten Eltern die elterliche Sorge gemeinsam inne oder besteht eine alternierende Obhut bei getrennten bzw. geschiedenen Paaren mit verschiedenen Haushalten, kann jeder Elternteil maximal Fr. 5'000.– der nachgewiesenen Kosten für die Kinderbetreuung in Abzug bringen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass die Eltern eine andere Aufteilung beantragen, welche nachzuweisen und zu begründen ist. Betragen die geltend gemachten Kosten beider Elternteile zusammen mehr als der Maximalbetrag von Fr. 10'000.– pro Kind, so werden die Abzüge im Verhältnis der nachgewiesenen Kosten auf diesen Maximalbetrag gekürzt.

#### **4.7 Kinderbetreuung bei Pflegekindern**

Pflegeeltern, die ein Kind bei sich aufgenommen haben können die Kosten der Fremdbetreuung, die ihnen infolge Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit entstanden sind, in Abzug bringen, sofern die Kinderdrittbetreuungskosten nicht durch das Pflegegeld gedeckt sind.

Vorausgesetzt wird, dass das Pflegekind dauernd in die Hausgemeinschaft der Pflegeeltern aufgenommen wurde. Handelt es sich nur um fremde Kinder zur Tagespflege, wird kein Kinderbetreuungskostenabzug gewährt.